**Zeitschrift:** Der Mannigfaltige : eine republikanische Wochenschrift für Bündten

Herausgeber: Jakob Otto

**Band:** - (1778)

**Heft:** 42

Rubrik: Nachricht

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# DerMannigfaltige.

Eine republikanische Wochenschrift, für Bündten.

## 42 Stuck.

Machricht.

In St. Gallen ift auf Veranstaltung einis ger Menschenfreunde und mit Genehmigung eines wohledlen Magistrats gedruckt worden: Unweisung wie mit ertrunknen, oder erstick. ten Personen zu verfahren, um selbige, wo möglich, zu erretten, und wieder ins Leben zu bringen. In wenigen Blattern wird darinn eine jedermann brauchbare Anleitung gegeben, wie den Ertrunknen, den durch Rauch oder Dampf Erstickten, ferner den Erwürgten und Erfrornen, zu ihrer oft noch möglichen Errettung, Hulfe geleistet werden könne. Diese Sorgfalt ist allerdings löblich und überall der Nachahmung werth! aber noch kräftiger und schöner wird sie durch die damit verknüpfte großmuthige Veranstaltung dieser Menschenfreunde, wie solche aus der jener Anweisung angehängten und von Herrn Pfarrer Stäheli unterzeichneten Erklärung zu ersehen ist. So lautet dieselbe: "Man trauet es zwar der Menschenliebe eines jeden zu, daß er von selbst alles mögliche zur Rettung der Unglücklichen beitragen

fann oft durch Umstände verhindert werden. Unkosten, Versäumniß könnten es manchem schwer machen das zu thun, was nöthig, und wozu er sonst geneigt wäre. Um diese Schwierigkeiten aus dem Wege zu räumen haben sich einige Menschenfreunde entschlossen solgende Preise auszulegen;

Wer einen vermißten Ertrunkenen zuerst sindet, und ihn lebendig oder Tod anzeiget, bekömmt einen Preis von zwei neuen Louis

d'or.

Wer einen in dem Wasser in Lebens-Gefahr sich besindenden rettet, bekommt

funf Louis d'or.

Wenn bei einem für tod aus dem Wasser gezognen die in der Anweisung vorgeschriebene Ordnung mit glücklichem Erfolg beobachtet worden ist, so ist auf diese durch Gottes Segen beglückte Rettung eine Belohnung von zehen neuen Louis d'or gesetzt. Die Gesellschaft ist zwar gesonnen diesen letten Preis eigentlich den Heren Chirurgis zukommen zu lassen, die an dem verungluckten gearbeitet; doch mit dem Vorbehalt, daß sie unter diejenigen, welche auf die eine oder andere Weise zur Rettung beigetragen, oder diesen Herren auf ihren Befehl hülfliche Hand geleistet, eine anstandige Belohnung, je nach den Umstånden, austheilen wird. Besonders wer sein Haus und Bett dazu hergiebt, dem wird ein neuer Louis d'or versprochen, und was ihm verdorben 7, dorben wird, das soll ihm wieder gut

gemachet werden.

Wer sonst Unglücklichen, von denen in der Anweisung geredt worden, Hülfe leistet, dem behält sich die Gesellschaft vor, eine den Umständen angemessene Belohnung zu geben; So wie sie in jedem Fall sich die Freiheit nehmen wird, nach Verschiedenheit der Umsständen zu urtheilen und zu handeln.

Mas die Anweisung betrifft, von welscher hier die Rede ist, so sind wir gesonnen, sie, wegen ihrer allgemeinen Nugbarkeit, mit einigen nicht unnöthigen Zusätzen vermehrt, nächstens in dieses Blatt einzurücken: mochsten nur Menschenfreunde hie und da bei uns, ihr eben das Gewicht geben, das sie in St. Gallen hat, und die Anwendung der vorgeschriebenen Rettungsmittel eben so ersleichtern und versichern helsen; wie gerne wollten wir eine so rühmliche und menschensfreundliche Anstalt anzeigen!

Ein Beispiel kindlicher Liebe.

Ein armer Bauer in einem Dorfe bei Eger, sollte binnen vier und zwanzig Stunden eben so viel Gulden bezahlen, wenn er nicht von seinem Amtmann aus der Hütte gesschmissen und ins Gefängniß gebracht senn wollte. Er sahe keine Rettung vor sich, und überließ sich dem äußersten Gram und Kummer.